

Richtlinien und Verwaltungshandreichung der Gemeinde Sottrum zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege und des Sports

1. Präambel

Vereine, die sich ehrenamtlich zum Gemeinwohl der Bevölkerung einsetzen und die im Gebiet der Gemeinde Sottrum tätig werden, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fördermittel erhalten, wenn der Verein seinen Sitz im Gemeindegebiet hat oder eine Einrichtung im Gemeindegebiet unterhält. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch die Richtlinie nicht begründet. Wenn die hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Bezuschussung der vorliegenden förderfähigen Anträge nicht ausreichen, werden sie anteilig (entsprechend der möglichen Fördersumme) auf die Anträge verteilt.

2. Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind

- 2.1. Neu-, Um- oder Ausbau von Bauwerken Sottrumer Vereine ab einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von mindest. 5.000 Euro ohne Kosten des Grunderwerbs und des Schuldendienstes.
- 2.2. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken der Sottrumer Vereine ab einer Investitionssumme von 5.000 Euro ohne Kosten des Schuldendienstes.
- 2.3. Kosten der Anmietung von Trainings- oder Ausbildungsstätten für die Jugendarbeit von Sportvereinen, wenn das Training zu keiner Jahreszeit bzw. in den Wintermonaten nicht oder vorübergehend nicht auf einer öffentlichen bzw. vereinseigenen Anlage im Gemeindegebiet durchgeführt werden kann.
- 2.4. Anschaffung von Inventar (Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr) mit Investitionskosten ab 250 Euro ohne Kosten des Schuldendienstes.
- 2.5. Durchführung von öffentlichen kulturellen, sozialen oder sportlichen Veranstaltungen im Gebiet der Gemeinde Sottrum.

Büro- und Verwaltungskosten sind nicht förderfähig, ebenso wenig laufende Kosten wie z.B. Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.

3. Antragsstellung

Förderanträge sind vor Durchführung der Maßnahme schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Anträge müssen bis zum 15. Oktober für Zuweisungen des folgenden Haushaltsjahres eingehen. Später eingehende Anträge werden erst für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Gemeinde begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, die Gemeinde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.

Der Förderantrag muss enthalten:

- 3.1. eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens, insbes. der Auswirkungen auf das öffentliche Wohl und
- 3.2. einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel und
- 3.3. bei Investitionen entsprechende Kostenvoranschläge, Angebote oder andere aussagekräftige Unterlagen. Baugenehmigungen sind vor Maßnahmenbeginn nachzureichen. und
- 3.4. einen Eigentums- oder Nutzungsberechtigungs nachweis bei Investitionen nach 2.1. und 2.2.: das Nutzungsrecht muss ab Antragstellung mindestens für die Abschreibungsdauer des Zuschusses bestehen, max. 25 Jahre

Zur Prüfung der Anträge sind auf Anforderung weitere bau- und finanztechnische Unterlagen einzureichen.

4. Höhe des Zuschusses

Die Zuschusshöhe für förderfähige Maßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

- 4.1 Anträge nach 2.1.:
Der Zuschuss beträgt 25% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 12.500 Euro.
- 4.2 Anträge nach 2.2
Der Zuschuss beträgt 25% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 12.500 Euro.
- 4.3 Anträge nach 2.3:
Der Zuschuss beträgt 25% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten.
- 4.4 Anträge nach 2.4:
Der Zuschuss beträgt 25% der nachgewiesenen und zuwendungsfähigen Kosten, maximal 500 Euro.
- 4.5 Anträge nach 2.5:
Der Zuschuss beträgt 50% des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch Euro 1000 Euro pro Maßnahme, höchstens jedoch pro Antragsteller 2000 Euro pro Jahr.

5. Vergabe des Zuschusses

- 5.1. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Zuweisungen werden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Wenn die hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Bezuschussung der vorliegenden förderfähigen Anträge nicht ausreichen, werden sie anteilig (entsprechend der möglichen Fördersumme) auf die Anträge verteilt.
- 5.2. Bei Anträgen im Sinne von 2.5. sind die tatsächlich entstandenen Defizite detailliert und unter Vorlage prüffähiger Einnahmen- und Ausgabenrechnung nachzuweisen.
- 5.3. Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahme am Ende des Haushaltsjahres. Der Bewilligungsbescheid kann andere Regelungen festlegen, u.a. die Gewährung von Abschlagszahlungen.
- 5.4. Die Verwendung der Mittel ist der Gemeinde spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Bewilligungsbescheid können Zwischennachweise gefordert werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht eine Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) gefordert wird, sind dem Verwendungsnachweis Belege beizufügen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.5. Die Leistungen der Gemeinde dürfen nur zur Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Maßnahmen im Rahmen des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt eine wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen voraus. Abweichungen von den mit dem Antrag vorgelegten Planungen sind mit der Gemeinde vor Vollzug der Maßnahme abzustimmen.
- 5.6. Gemeindemittel werden für jede Maßnahme nur einmal vergeben.
- 5.7. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides der Gemeinde begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, die Gemeinde hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.
- 5.8. Soweit der Bewilligungsbescheid keine andere Regelung vorsieht, ist die Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - a) weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen abweichend von dem vorgelegten Finanzplan beantragt werden oder der Finanzplan nicht einzuhalten ist,
 - b) der Nutzungszweck der Maßnahme oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - c) sich herausstellt, dass der Nutzungszweck der Maßnahme nicht oder nicht mehr zu erreichen ist.
- 5.9. Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt worden ist oder von dem im Bewilligungsbescheid genannten Nutzungszweck der Maßnahmen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist abgewichen wird. Die Länge der Zweckbindungsfrist soll sich an der technischen Lebensdauer oder beantragten Maßnahmendauer orientieren. Sie soll höchstens 25 Jahre betragen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Bewilligungsbescheid bekannt gegeben wurde. Wird während der Zweckbindungsdauer von dem Nutzungszweck der Maßnahme abgewichen, ist die Zuwendung anteilig entsprechend der zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufenen Zweckbindungsfrist – abgerundet auf volle Jahre - im Verhältnis zur Gesamtdauer der Zweckbindungsfrist zurückzufordern. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind in voller Höhe zurückzufordern. Die zurückgeforderten Mittel sind unverzüglich an die Gemeinde zu zahlen. In

begründeten Fällen kann Ratenzahlung gewährt werden. Die zurückgeforderten Mittel sind mit 6% ab Auszahlung zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung zur Berechnung von Stundungszinsen entsprechend.

- 5.10. Mittel, die nicht in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum abgerufen werden, verfallen.
- 5.11. Die Regelungen zur Vergabe der Zuschüsse sind auf alle Förderbereiche anzuwenden, soweit sich aus den einzelnen Förderungsrichtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Sottrum, 10.03.2014